

RS Vwgh 1999/5/27 98/11/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs5;

Rechtssatz

Wenn auch das Wohlverhalten des Bf von etwa vier Monaten seit dem Beginn der Entziehungsmaßnahme zu kurz ist, um für ihn ins Gewicht fallen zu können, zumal das gerichtliche Strafverfahren noch anhängig war, lässt das strafbare Verhalten allein (Gewalttätigkeit gegen einen in Ausübung seines Dienstes befindlichen Beamten, um diesen damit an der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes zu hindern) nicht den Schluss zu, er werde seine Verkehrsunzuverlässigkeit erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Beginn der Entziehungsmaßnahme, das sind rund fünfzehneinhalb Monate ab diesem strafbaren Verhalten, wieder erlangen. Bei einer dem Gesetz entsprechenden Wertung dieser Tat hätte die belangte Behörde zur Annahme einer wesentlich kürzeren Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf gelangen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110198.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>